

06.031.7	Datum	gez.	gepr.
Vorentwurf			
Entwurf	02.03.2006	Ва	Ku
Änderung	18.05.2006	Ba	Ku
Änderung			
Satzung	18.05.2006	Ва	Ku

# Einbeziehungssatzung "Steinberg-Ost" Stadt Ebern

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 02.03.2006 beschlossen, für das Gebiet "Steinberg-Ost" eine Einbeziehungssatzung aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.03.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Die öffentliche Auslegung bzw. Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 bzw. 3 BauGB erfolgte vom 27.03.06 mit 27.04.2006.

Die Stadt Ebern hat mit Beschluss des Stadtrates vom 18.05.2006 die Einbeziehungssatzung beschlossen.

0 6. Juni 2006

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom ...... wurde die Einbeziehungssatzung verbindlich.

Die Einbeziehungssatzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

0 6. Juni 2006

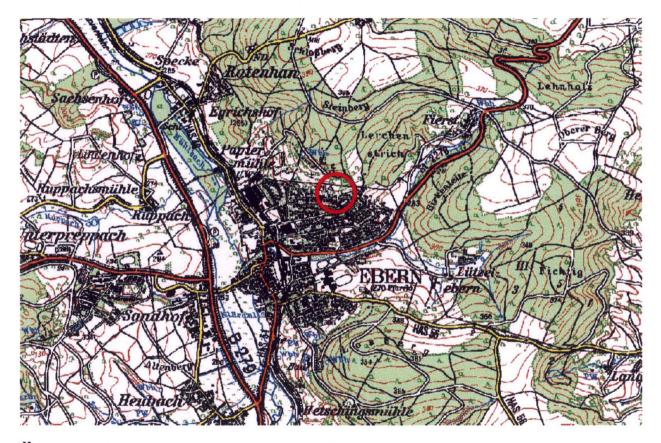
Datum

Bürgermeister

R. Herrmann

1. Bürgermeister

Stadt Ebern



Übersichtslageplan ohne Maßstab

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

## ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA allgemeines Wohngebiet §4 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl nach § 19 BauNVO

0,8 Geschossflächenzahl nach § 20 BauNVO

## **BAUWEISE**

Æ

offene Bauweise; nur Einzelhausbebauung zulässig

Baugrenze nach § 23 BauNVO

DN 0° bis 47° Dachneigung 0° bis 47°

## VERKEHRSFLÄCHEN

Mischverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

PLANUNG; NUTZUNGSREGELUNG; MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen

## SONSTIGE PLANZEICHEN

<del>,0000000</del>

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Geltungsbereich

## ZEICHNERISCHE HINWEISE

 vorgeschlagene Grundstücksgrenz	
Fläche für die Landwirtschaft	

#### FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baul	ichen Nutzung
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Zahl der Vollgeschosse
Dachn	neigung

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen, (§ 9 Abs.1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 2 und 3 BauNVO)

Das Baugebiet wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 BauNVO)

Es gilt eine Grundflächenzahl (GRZ, § 19 BauNVO) von 0,4 und eine Geschossflächenzahl (GFZ, § 20 BauNVO) von 0,8. Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

## 3. Bauweise

Es sind Einzelhäuser in offener Bauweise mit Satteldach, Walmdach, Flachdach oder Pultdach zulässig.

Das Dachgeschoss darf als zweites Vollgeschoss errichtet werden.

Garagen dürfen auch als Grenzbebauung errichtet werden. Stellplätze sind zulässig.

## 4. Pflanz- und Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Das Baugebiet ist umfassend zu durchgrünen. Je 500 qm Grundstücksfläche ist ein Obst-(Apfel, Kirsche, Birne) oder Nussbaum der nachfolgend genannten Sorten zu pflanzen.

#### Apfel

Freiherr v. Berlepsch, Rheinischer Bohnapfel, Ontario, Schöner von Boskoop, Kaiser Wilhelm

#### **Birne**

Bayerische Weinbirne, Wasserbirne, Conference

#### Kirsche

Große Schwarze Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel, Große Prinzessinkirsche, Regina

#### Nuss/ Kastanie

Walnuss, Haselnuss, Fruchtlose Kastanie

Flächenbefestigungen sind mit Materialien in möglichst wasserdurchlässiger Form auszuführen.

Die Baugrundstücke sind in den Außengrenzen mit großzügig angelegten randbegleitenden Anpflanzungen zu versehen.

Im Übergang zur freien Landschaft ist eine mindestens zweireihige freiwachsende Hecke mit heimischen Gehölzen der nachfolgenden Liste zu pflanzen:

Stieleiche
Traubeneiche
Hainbuche
Winterlinde
Rotbuche
Elsbeere
Esche
Feldahorn
Vogelkirsche

Wildbirne

Eberesche

Weißdorn

Faulbaum

Pfaffenhütchen

Roter Hartriegel

Quercus petraea
Carpinus betulus
Tilia cordata
Fagus sylvatica
Sorbus torminalis
Fraxinus excelsior
Acer campestre
Prunus avium
Pyrus pyraster
Sorbus aucuparia
Cornus sanguinea
Crataegus monogyna
Corylus avellana

Quercus robur

Haselnuss Schlehe Heckenkirsche Wolliger Schneeball Liguster

Prunus spinosa Lonicera xylosteum Viburnum lantana Ligustrum vulgare Rhamnus frangula Euonymus europaeus

Heckenrose Gemeiner Schneeball Rosa arvensis Viburnum opulus

## B Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i. Verb. mit Art. 91 BayBO)

## 1. Höhenlage

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude an den Erschließungsanlagen wird mit 0,3 m bis 0,5 m über der Straßenoberkannte der Erschließungsanlagen bzw. dem Gelände je nach Lage des Baurechts festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt in Abhängigkeit von der Höhenlage der Erschließungsanlagen. Bei Entwässerung tiefliegender Räume ist unbedingt DIN 1986 Blatt 12, Ziffer 14 -Schutz gegen Rückstau- zu beachten.

Die Vorlage der Einmessbescheinigung wird verbindlich festgesetzt.

## 2. Bauliche Gestaltung

Als Dachkonstruktion sind Satteldächer, Walmdächer, Flachdächer und Pultdächer zulässig. Die Dachneigung darf somit zwischen 0° und 48° betragen. Ein Kniestock von max. 0,5 m ist zulässig, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkannte Sparren, Schnittpunkt Außenseite Mauerwerk bzw. Drempel.

Zur Dacheindeckung dürfen nur rotgetönte Ziegeln / Materialien verwendet werden. Dachaufbauten, Dachgauben, Dacherker und Zwerghäuser sind ab einer Dachneigung von 35° zulässig. Sie müssen einen Abstand von mindestens 1/5 der Dachlänge von den Giebelgesimsen und untereinander einhalten. Eine Einzellänge von 5,00 m darf nicht überschritten werden. Die Gesamtsumme der Dachgaubenlänge darf nicht größer als zwei Drittel der Dachlänge betragen.

Die Gebäude sind als Putz- oder Holzbauten zu erstellen.

Sichtbetonoberflächen, Sichtmauerwerk, Schiefer- und Holzverkleidungen sind zulässig. Farbliche Gestaltungen sind zulässig.

## 3. Einfriedungen (Art. 91 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Einfriedungen handelsüblicher Art sind zulässig und grundsätzlich dem Geländeverlauf anzupassen sowie in Höhe und Ausführungsart mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen. Einfriedungen zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind zulässig. Die Höhe darf maximal samt Sockel nicht mehr als 1,80 m betragen.
Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Verkehrsflächen hineinragen. Bei Ausführung in

Maschendraht ist eine Vor- und Hinterpflanzung mit einer Hecke vorzunehmen.

Die Erstellung eines Sockels ist zulässig. Dieser ist in Form einer geputzten Mauerscheibe,
Bruchsteinmauer oder Klinker zu erstellen. Zur freien Landschaft hin sind Zaunsockel
unzulässig.

Einfriedungen zwischen den Baugrundstücken sind zu hinterpflanzen. Versorgungsleitungen sind freizuhalten.

Es gelten folgende maximale Höhen:

- Sockelhöhe maximal 0,5 m
- Zaun im Lichtraumprofil max. 1,00 m
- Zaun max. 1,30 m

C Hinweise

Altlasten sind nicht bekannt. Sollte bei den durchzuführenden Erdarbeiten auf etwaige, bisher nicht bekannte Altablagerungen oder Deponien gestoßen werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und das Landratsamt Haßberge - Abfallrecht - zu benachrichtigen.